

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 1953

Nummer 129

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 26. 11. 1953, Vereidigung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses und der Mitglieder des an Stelle des Kreisausschusses etwa gebildeten Beschlüssausschusses. S. 2027.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 20. 11. 1953, Änderung des Runderlasses des ehemaligen Sozialministers betr. Eingliederung der Gesundheitsämter in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 6. Dezember 1948 — II A/1 — 01/0 — Nr. 3/48 (MBL NW. 1948 S. 696). S. 2027. — RdErl. 26. 11. 1953, Weihnachtsbeihilfen für Hilfsbedürftige. S. 2028.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 26. 10. 1953, Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe der Bezirksfürsorgeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen ab 1. Oktober 1953. S. 2031.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

C. Innenminister

III. Kommunalaufsicht

Vereidigung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses und der Mitglieder des an Stelle des Kreisausschusses etwa gebildeten Beschlüssausschusses

RdErl. d. Innenministers v. 26. 11. 1953 — III A 2618/53

Nachstehend gebe ich den den Regierungspräsidenten unter dem 11. November 1953 zugegangenen RdErl. bekannt:

„In meinem Erl. v. 6. November 1953 — III A 2618/53 — habe ich darauf hingewiesen, daß die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses als Ehrenbeamte nach § 52 LKrO. und die Mitglieder etwa bestellter besonderer Beschlüssausschüsse keinen Dienst-vorgesetzten haben. Gemäß § 151 Abs. 2 DBG. in der zur Zeit geltenden Fassung bestimme ich, daß die nach § 4 DBG. sonst dem Dienstvorgesetzten obliegende Vereidigung in diesem Falle von dem Landrat vorzunehmen ist. Der Landrat selbst ist von seinem allgemeinen Stellvertreter zu vereidigen. Der Eid ist in der durch Art. 80 der Landesverfassung vorgeschriebenen Form zu leisten.“

Die Landkreise sind hiervon sofort zu verständigen.“

Der RdErl. v. 6. November 1953 — III A 2618/53 — ist im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1953 S. 1985 veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten und die Landkreisverwaltungen.

— MBL NW. 1953 S. 2027.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Änderung des Runderlasses des ehemaligen Sozialministers betr. Eingliederung der Gesundheitsämter in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 6. Dezember 1948 — II A/1 — 01/0 — Nr. 3/48 (MBL NW. 1948 S. 696)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 20. 11. 1953 — III A/1 — 10/0

Der angezogene RdErl. v. 6. Dezember 1948 wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

Ziffer 12

Hinsichtlich der Amtsbezeichnungen weise ich auf die gemäß § 37 DBG. ergangenen verbindlichen Erlasse vom 16. Juni 1938 (RGL. I S. 787) und vom 12. April 1939 (RMBliV. S. 831) zur genauen Beachtung hin.

An die Regierungspräsidenten.

— MBL NW. 1953 S. 2027.

Weihnachtsbeihilfen für Hilfsbedürftige

1953 S. 2028
erg. d.
1954 S. 2021

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 26. 11. 1953 — IV A 1/KFH/20

I. Höhe der Weihnachtsbeihilfe.

1. Durch gem. Erl. der Bundesminister des Innern, der Finanzen und für Arbeit vom 16. September 1953 — Az.: 5242 A — 3416/53, II C — SK — 3025 — 12/53 und II c 3 — 654/53 — 2871 — wird im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe eine Weihnachtsbeihilfe in folgender Höhe als erstattungsfähig anerkannt:

- | | |
|---|-------|
| a) Für den Alleinstehenden und Haushaltsvorstand | 25 DM |
| b) für mitunterstützte Angehörige und Pflegekinder | 10 DM |
| c) für Insassen von Heimen und Anstalten mit Ausnahme der Pfleglinge der Geisteskrankenfürsorge | 10 DM |
| d) für hilfsbedürftige Insassen von anerkannten Wohn- und Durchgangslagern, die in Gemeinschaftsverpflegung des Lagers sind | 10 DM |

An Hilfsbedürftige, die in Wohn- und sonstigen Lagern ohne Gemeinschaftsverpflegung untergebracht sind, können die unter a) und b) genannten Sätze gewährt und mit Formblatt 1 (individuelle Fürsorge) verrechnet werden.

2. Zuschüsse des Landes.

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 25. November 1953 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Landesregierung wird ersucht, den Bezirksfürsorgeverbänden die Zahlung einer Weihnachtsbeihilfe in der vorjährigen Höhe an alle Personen zu empfehlen, die im Sinne der öffentlichen Fürsorge hilfsbedürftig sind.“

Die Empfehlung der Bundesminister des Innern, der Finanzen und für Arbeit vom 16. September 1953 hinsichtlich des um 10% erhöhten Fürsorgerichtsatzes für sonstige Bedürftige kann bezüglich dieser Zuschüsse des Landes in Härte-, Grenz- und Zweifelsfällen Anwendung finden.

Das Land übernimmt den Teil der Weihnachtsbeihilfe, der über die vom Bund als verrechnungsfähig im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe erklärten Sätze hinausgeht, im Ausmaß der vorjährigen Regelung."

In Ausführung dieses Landtagsbeschlusses empfehle ich, Weihnachtsbeihilfen in der vorjährigen Höhe zu gewähren. Das Land ist bereit, zu den Weihnachtsbeihilfen, die durch die Bezirksfürsorgeverbände in der vom Bund genehmigten Höhe an den nachstehend aufgeführten Personenkreis gewährt werden, folgende Zuschläge zu übernehmen:

- a) für den Alleinstehenden und Haushaltsvorstand 10 DM
- b) für jeden mitunterstützten Angehörigen und Pflegekind 5 DM

Dies gilt auch für die im zweiten Absatz der Ziffer 1 d) genannten Personen.

Denjenigen Fürsorgeverbänden, welche in Ausführung der Empfehlung die Weihnachtsbeihilfe für hilfsbedürftige Alleinstehende und Haushaltsvorstände über 35 DM hinaus bis zu 50 DM erhöhen, werden die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zur Hälfte aus Landesmitteln erstattet.

II. Personenkreis.

Für die Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe kommen in Betracht:

- a) alle laufend in der öffentlichen Fürsorge unterstützten Hilfsbedürftigen,
- b) sonstige Bedürftige, deren Einkommen nicht über dem Richtsatz der öffentlichen Fürsorge liegt.

Darüber hinaus können ausnahmsweise auch Härte-, Grenz- und Zweifelsfälle bei Gewährung der Weihnachtsbeihilfe mit berücksichtigt werden, wobei jedoch zu beachten ist, daß das Einkommen dieser Personen keinesfalls den Richtsatz um mehr als 10% zuzüglich Mietbeihilfe überschreiten darf.

Hierbei sind die Bestimmungen des § 10 RGr. stets zu beachten.

- c) Empfänger von wirtschaftlicher Tbc-Hilfe.
- d) Hilfsbedürftige Alfu- und Alu-Empfänger.

Soweit nach dem Gesetz über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 967) ein Mehrbedarf anzuerkennen ist, ist der entsprechende Mehrbedarfssatz dem Fürsorgerichtsatz zuzurechnen.

Bei Familien mit drei und mehr Kindern kann für das dritte und jedes folgende Kind bis zu 18 Jahren ein um 50 v. H. erhöhter Richtsatz zugrunde gelegt werden.

Bei Bezug einer Ausbildungsbeihilfe, ohne Unterschied, auf welchen Bestimmungen er beruht, gilt der auf die reinen Ausbildungskosten entfallende Betrag oder Teilbetrag nicht als Einkommen.

III. Verfahren über die Gewährung von Weihnachtsbeihilfe an den Personenkreis zu II c) und d).

1. Über das bei den Empfängern der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe anzuwendende Verfahren ergeht besonderer Erlass.
2. Bezüglich der Bewilligung der Weihnachtsbeihilfe an hilfsbedürftige Alfu- und Alu-Empfänger und über die Auszahlung sowie Abrechnung der Weihnachtsbeihilfe wird ein Abkommen zwischen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und der Arbeitsverwaltung getroffen werden. Die Auszahlung der Weihnachtsbeihilfe an den vorgenannten Personenkreis erfolgt nach besonderem Erlass durch die Arbeitsämter.

Die Zuerkennung eines Mehrbedarfs nach dem Fürsorgeänderungsgesetz vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 967) kommt für diesen Personenkreis nicht in Betracht, so daß Mehrbedarfszulagen nicht zuerkannt werden dürfen.

Bei Durchführung der Maßnahme ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und Bezirksfürsorgeverbänden erforderlich.

Bei hilfsbedürftigen Alu-Empfängern, für welche die Abrechnung der Weihnachtsbeihilfe über Kriegsfolgenhilfe zulässig ist, muß eine individuelle Prüfung der Hilfsbedürftigkeit im Einzelfall durch den Bezirksfürsorgeverband erfolgen.

IV. Abrechnung.

1. Kriegsfolgenhilfe.

In der offenen Fürsorge sind die für den Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger im Sinne des § 7 des Ersten Überleitungsgesetzes entstehenden Ausgaben in Höhe von

25 DM für den Alleinstehenden und Haushaltsvorstand und

je 10 DM für den mitunterstützten Angehörigen und Pflegekinder

mit den Ausgaben für das 3. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1953 auf Abrechnungsformblatt 1 unter I A 2 nachzuweisen.

In der geschlossenen Fürsorge sind die Ausgaben für Heimpfleglinge auf Formblatt 1 unter B 9 als „Davon-Zahlen“ in Klammern () anzugeben.

Für Insassen von Wohn- und sonstigen Lagern, die in Gemeinschaftsverpflegung des Lagers sind, sind die Ausgaben in Formblatt KFH 3 unter A 2 k mit Parteien- und Personenzahlen anzugeben.

2. Landeszuschüsse.

Der zusätzliche Aufwand von

10 DM bzw. 17,50 DM für den Hauptunterstützungsempfänger und Haushaltsvorstand und

5 DM für mitunterstützte Angehörige und Pflegekinder

ist nach dem Muster (Anlage 1 S. 2031/32) bis spätestens 25. Januar 1954 bei den Regierungspräsidenten zur Erstattung anzufordern. Die Abrechnung des Landeszuschusses für Hirnverletzte, Kriegsblinde, Ohnhänder und Pflegezulageempfänger hat ebenfalls unmittelbar durch die Bezirksfürsorgeverbände beim Regierungspräsidenten zu erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die mit dem Land abzurechnenden Ausgaben getrennt von den mit dem Bund verrechnungsfähigen Aufwendungen zu verbuchen sind (Anlage 1).

V. Statistik.

In der Fürsorgestatistik (Vierteljahresstatistik) sind die Gesamtaufwendungen, die nach diesem Erlass entstehen, in der offenen Fürsorge nur in den Zeilen Summe I und Summe II insgesamt in Spalte 11 und in Spalte 2 und 3 als „Davon-Zahlen“ in Klammern () die Parteien- und Personenzahlen anzugeben.

Die Aufwendungen für Heiminsassen sind in Summe IV, bei den in Spalten 11, 12 und 13 auszuweisenden Gesamtsummen der Ausgaben der geschlossenen Fürsorge gleichfalls als „Davon-Zahlen“ in Klammern () nachzuweisen. In Spalte 2 der Summe IV sind als „Davon-Zahlen“

a) in Klammern () die Personenzahl der Kriegsfolgenhilfeempfänger,

b) in Klammern () die Personenzahl der allgemeinen Fürsorge,

die Weihnachtsbeihilfe erhalten haben, anzugeben.

Die Aufwendungen für Insassen von Wohn- und sonstigen Lagern sind unter Sonderfragen „Allgemeine Maßnahmen der Kriegsfolgenhilfe“ als „Davon-Zahlen“ in Klammern () mit Parteien- und Personenzahlen anzugeben.

An die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, Regierungspräsidenten, den Präsidenten des Landesamtes Düsseldorf, die Landkreise und kreisfreien Städte.

Anlage 1

....., den 195....
(Stadt- oder Landkreis)

**Abrechnung
des Landeszuschusses zu den im Rechnungsjahr 1953 gezahlten Weihnachtsbeihilfen**

Empfänger	a) Anzahl der Haushaltungs- vorstände und Alleinstehende	b) Anzahl der mit- unterstützten Personen und Pflegekinder	Betrag zu a) (I. je 10,— DM bzw. II. je 17,50 DM)	Betrag zu b) (je 5,— DM DM)	Gesamtbetrag (Kap. 651 Tit. 950) DM	Vermerke
1. Kriegsfolgenhilfe- empfänger						
2. Empfänger von ur- sprünglicher Fürsorge						
Insgesamt:						

Sachlich richtig:

Es wird insbesondere bescheinigt, daß in dieser Abrechnung nur solche Ausgaben enthalten sind, die tatsächlich ge-
leistet sind, sich im Rahmen des Erlasses des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau — IV A 1/KFH/20 —
vom 26. November 1953 halten und zur Erstattung aus Landes- oder Bundesmitteln nicht bereits an anderer Stelle
nachgewiesen worden sind.

Festgestellt:

geprüft:

(Unterschrift und
Amtsbezeichnung)

(Unterschrift des Behördenvorstandes oder Vertreters)

Rechnungsprüfungsamt

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in

(Unterschrift und
Amtsbezeichnung)

— MBl. NW. 1953 S. 2028.

**G. Minister für Arbeit,
Soziales und Wiederaufbau**

D. Finanzminister

**Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegs-
folgenhilfe der Bezirksfürsorgeverbände des Landes
Nordrhein-Westfalen ab 1. Oktober 1953**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wieder-
aufbau u. d. Finanzministers (Soz) III A 1/KFH/200
I B 1 Tgb.Nr. 9684/53 — v. 26. 10. 1953

Mit dem gem. RdErl. v. 26. April 1950 — III A 1 Nr. 651/1
— Kom.F. Tgb.Nr. 4891/I — Ziffer 32 und 33 ist an-
geordnet worden, daß die Abrechnungen über die Auf-
wendungen der Kriegsfolgenhilfe nach den aufzustellen-
den Nachweisungen monatlich dem Regierungspräsidenten
(Bezirksabrechnungsstelle für Kriegsfolgenhilfekosten)
vorzulegen sind.

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens sind die
Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe ab 1. Oktober 1953
nur noch vierteljährlich nach den bisherigen Formblättern
— erstmalig im Monat Januar 1954 für die Monate Okto-
ber-Dezember 1953 — abzurechnen.

Im Formblatt 1 Seite 3 sind die Worte „laufend Unter-
stützte der offenen Fürsorge im Berichtsmonat“ durch
„laufend Unterstützte der offenen Fürsorge am Schluß des
Berichtszeitraumes“ zu ersetzen. In den Spalten 2 (Par-
teien) und 3 (Personen) ist daher der Nachweis der Par-
teien und Personen des letzten Monats des Berichtsvier-
teljahres zu führen.

In Abänderung der Ziffer 38 des gem. RdErl. v. 26. April
1950 legen künftig die beauftragten Gemeinden (GV.) ihre
Nachweisungen bis zum 10. des auf das Abrechnungsvier-
teljahr folgenden Monats den Bezirksfürsorgeverbänden
vor. Die Abrechnungen der Bezirksfürsorgeverbände sind
dem Regierungspräsidenten (Bezirksabrechnungsstelle für
Kriegsfolgenhilfekosten) bis zum 15. des auf das Abrech-
nungsvierteljahr folgenden Monats vorzulegen.

Eine Änderung der monatlichen Zuweisung von
Abschlagszahlungen tritt durch die Umstellung der Abrech-
nung ab 1. Oktober 1953 nicht ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Sozial- und Finanzministers vom
26. April 1950 — III A 1 Nr. 651/1 — Kom.F.
Tgb.Nr. 4891/I —

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1953 S. 2031.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft
0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

